

03.11.95

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 13/2759 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung
der Steinkohleverstromung ab 1996
- Drucksachen 13/2419, 13/2471-**

mit folgender Maßgabe:

Artikel 5 § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In den Jahren 1996 bis 2000 können Bergbauunternehmen Finanzplafonds auch für den Absatz zur Verstromung deutscher Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutscher Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, zur Verfügung gestellt werden."

Artikel 5 § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung der jährlichen Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

Fristablauf: 24.11.95

Erster Durchgang: Drs. 458/95

7/19/95

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden. Die den Bergbauunternehmen bewilligten Finanzplafonds werden diesen für die einzelnen Kalenderjahre in zwölf gleichen Monatsraten durch das Bundesamt ausgezahlt.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der jährlich an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionssatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die abgesetzten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittlandskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 1 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet.

(4) Die einzelnen Bergbauunternehmen können für das jeweilige Kalenderjahr bewilligte, aber nicht verwendete Mittel noch im folgenden Kalenderjahr zweckentsprechend verwenden, und zwar im Jahr 1997 bis zu einem Betrag von 20 vom Hundert des dem jeweiligen Unternehmen für 1996 bewilligten Finanzplafonds, in den Jahren 1998 und 1999 jeweils bis zu einem Betrag von 15 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds sowie in den Jahren 2000 und 2001 jeweils bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert des jeweils für das Vorjahr bewilligten Finanzplafonds. Im übrigen sind die im Kalenderjahr nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendeten Mittel von den Bergbauunternehmen zum Abrechnungszeitpunkt zurückzuzahlen.

(5) Im Rahmen der Endabrechnung der Jahresplafonds ist zu ermitteln, ob der jeweilige monatliche Auszahlungsbetrag über oder unter dem am Absatz orientierten Mittelbedarf lag. Vom Zeitpunkt der Auszahlung an sind Über- oder Unterzahlungen zu verzinsen. Rückzahlungsbeträge sowie der Zinssaldo für ein abgelaufenes Kalenderjahr sind zum Abrechnungszeitpunkt zu begleichen und bis dahin zu verzinsen.

(6) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(7) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet."

In Artikel 5 ist dem § 3 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Die nach Absatz 1 bis 3 Verpflichteten haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden."

...

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,".

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder".

In Artikel 5 ist § 4 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 eine der dort genannten Maßnahmen nicht duldet.",

im übrigen unverändert angenommen.

24.11.95**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat ferner zu dem Gesetz die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da der Bundesgesetzgeber bei der gesetzestechnischen Anpassung der Verstromungsgesetze das politische Ziel des § 4 des Vierten Verstromungsgesetzes - eine Preisentlastung fr die Stromverbraucher in den neuen Lndern zu sichern - nicht mehr bercksichtigt hat.

In diesem Zusammenhang bekrftigt der Bundesrat ausdrcklich seine Stellungnahme vom 22. September 1995 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 - Drucksache 458/95 (Beschlu) -.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzglich geeignete Regelungen zu treffen, um die Disparitten bei den Strompreisen der alten und neuen Bundeslnder abzubauen.

Weiterhin erinnert der Bundesrat die Bundesregierung eindringlich an ihre Verantwortung, die sich aus den Stromvertrgen vom 22. August 1990 ergibt. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, alle Mglichkeiten auszuschpfen, da die Vertragspartner - insbesondere die Eigentmer der VEAG Vereinigte Energiewerke AG - der Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 der Vertrge gerecht werden.

...

Die für den Wirtschaftsstandort Ostdeutschland drohenden Nachteile können nur vermieden werden, wenn durch geeignete Maßnahmen der Bundesregierung und/oder der Eigentümer der Verbund- und Regionalenergieversorgungsunternehmen der gravierende Strompreisunterschied zwischen alten und neuen Ländern abgebaut wird.

Der Strompreisnachteil der neuen Bundesländer läßt sich durch die Angaben der amtlichen Jahrerhebung bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Statistischen Bundesamtes belegen. In der Jahrerhebung werden der Stromabsatz und die Erlöse für die Ebene der Weiterverteiler und für Letztverbraucher nach Vertragsarten dargestellt. Die sich ergebenden Durchschnittserlöse spiegeln das Preisniveau auf den einzelnen Ebenen wider, wobei die Mehrwertsteuer und die Ausgleichsabgabe (Kohlepfennig) unberücksichtigt bleiben.

Danach ergaben sich für die Jahre 1991 bis 1993 folgende Durchschnittserlöse:

Wiederverkäufer	1991	1992	1993
(Angaben in Pf/kWh)			
alte Länder	11,59	11,31	11,47
neue Länder	13,08	12,86	13,10
Letztverbraucher	1991	1992	1993
(Angaben in Pf/kWh)			
alte Länder	18,20	18,53	18,83
neue Länder	19,85	20,76	21,98

Nach noch unveröffentlichten Angaben vergrößerte sich auch 1994 die Preisschere zuungunsten der neuen Länder weiter auf über 17 %.

Durch die Ausgleichsabgabe, die nur in den alten Bundesländern gezahlt werden muß, werden die unterschiedlichen Preise zum Teil angeglichen. Die Preisdisparität wird offensichtlich, wenn ab 1996 die Ausgleichsabgabe aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 nicht mehr erhoben werden darf. Gleichzeitig besteht keine Möglichkeit mehr, über den Kohlepfennig einen Ausgleich des Preisniveaus - wie ursprünglich im Vierten Verstromungsgesetz vorgesehen - zu erreichen.